Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

8. Kurseinheit Nichtvermögensdelikte

Przemek Stefanski

8. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-16

NVD

Wiederholung

- Ist ein Fax eine Urkunde?
- Wer ist Hersteller einer Urkunde?
- Wann ist eine Urkunde unecht?
- Wie verfälscht man eine Urkunde?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall:

A kopiert sich die Monatskarte eines Bekannten, ohne dessen Wissen, beidseitig, als Farbkopie in Originalgröße. Diese Kopie steckt A in eine Plastikhülle um eine mögliche Überprüfung bzw. Entdeckung der Fälschung zu erschweren. Mit dieser Kopie fährt A mit der U-Bahn, ohne dass eine Kontrolle erfolgt.

Strafbarkeit des A?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall

Strafbarkeit des A

A. Gem. §267 I Var. 1 und 3, indem er die Kopie anfertigte und anschließend mit der U-Bahn fuhr?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

Jede menschliche Gedankenerklärung, die fest verkörpert ist, zum Beweis geeignet und bestimmt ist und den Aussteller erkennen lässt

P: Ist eine Fotokopie eine Urkunde?

Nach h.M. (+), wenn diese täuschend echt ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

P: Ist eine Fotokopie eine Urkunde?

Nach h.M. (+), wenn diese täuschend echt ist

Hier: (+) da beidseitig in Originalgröße und Farbe kopiert

b. Als unecht hergestellt (Var. 1)

(+), da A alles getan hat, damit die Fotokopie erstmalig Urkundsqualität erlangt (s.o.); da vermeintlicher mit tatsächlichem Aussteller nicht übereinstimmt, ist diese auch unecht (Vermeintlicher Aussteller: Verkehrsbetrieb; Tatsächlicher Aussteller: A)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   c. Gebrauchen (Var. 3)

      (+), wenn die unechte o. verfälschte Urkunde dem Rechtsverkehr derart zugänglich gemacht wird, dass dieser davon Kenntnis nehmen kann

      Hier: (-), da es zu keiner Kontrolle kam und eine Kenntnisnahme nicht möglich war (Kopie befand sich wahrscheinlich in der Kleidung des A)

   d. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), da A mit Wissen und Wollen handelte

b. Täuschungsabsicht

Hatte A die Absicht (dolus directus 1°) eine unechte Urkunde herzustellen?

Hier: Eher (-), es ging ihm eher darum mit der Fotokopie schwarz fahren zu können

Aber: Nach h.M. reicht dolus directus 2° aus

Ergo: Täuschungsabsicht liegt vor

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §267 I Var. 1 strafbar

B. Gem. §268 I Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

(-), da die Fotokopie keine technische Aufzeichnung ist (das Gerät bewirkt die Aufzeichnung nicht eigenständig; zudem handelt es sich um eine bloße Reproduktion)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §263 I durch dieselbe Handlung?

(-), da hier kein Mensch getäuscht wurde

D. Gem. §§263 I, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(-), da nicht unmittelbar angesetzt wurde (es müsste zumindest eine Kontrolle bevorstehen)

E. Gem. §§265a I durch dieselbe Handlung?

(+), da er sich mit dem äußeren Anschein einer ordnungsgemäßen Nutzung umgibt (a.A. vertretbar)

F. Endergebnis

A macht sich tatmehrheitlich (§53 I) gem. §267 I Var. 1 und §265a I strafbar

8. Kurseinheit NVD

Besondere Urkunden

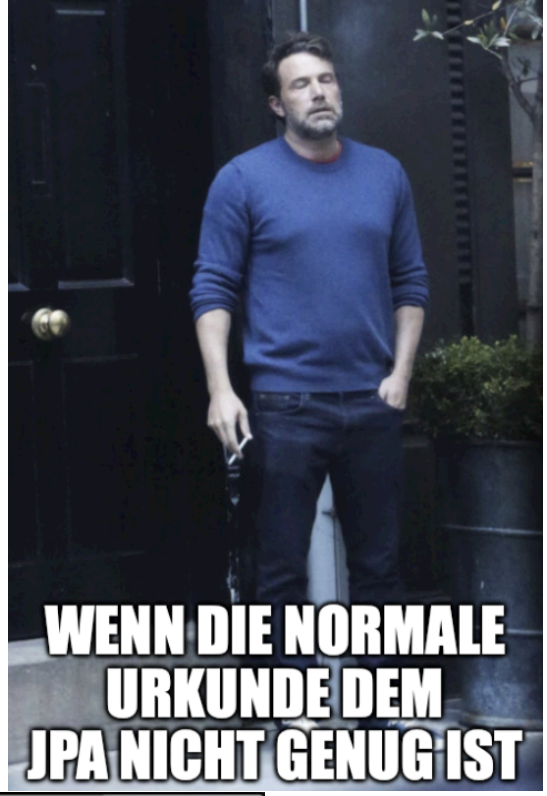

Zusammengesetzte Urkunde

Es handelt sich um eine Einheit von Erklärung und Bezugsobjekt. Das eine hat ohne das andere keine Urkundsqualität

Wird die Erklärung vom Bezugsobjekt getrennt, liegt ein **Vernichten** iSd §274 I vor

Wird eines von beiden ausgetauscht, so liegt **Verfälschen** iSd §267 I Var. 2 vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Besondere Urkunden

Gesamturkunde

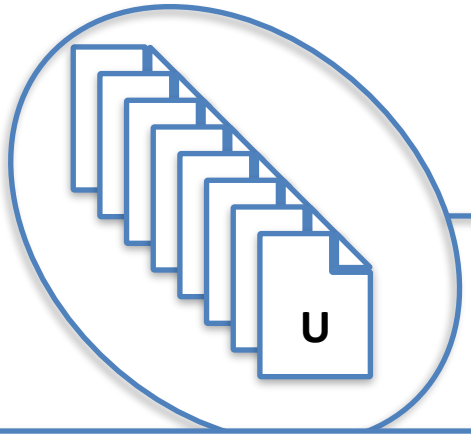

Ordner, Akte, Behälter o.ä..

Mehrere Einzelurkunden, die als abgeschlossene Einheit anzusehen sind & deren Erklärungsgehalt über den der Einzelurkunde hinausgeht

Wird eine Einzelurkunde entfernt, so liegt Verfälschen iSd §267 I Var. 2 vor

Wird eine Einzelurkunde hinzugefügt, so liegt Verfälschen iSd §267 I Var. 2 vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 9: Typisch Lehrer (Ausgangsfall)

Tatkomplex 1: Die Schulnoten (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §267 I Var. 2 und 3, indem er die Schulnoten nachträglich änderte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Echte Urkunde

Jede menschliche Gedankenerklärung, die fest verkörpert ist, zum Beweis geeignet und bestimmt ist und den Aussteller erkennen lässt

Hier: Notenblatt erfüllt diese Voraussetzungen (Garantie-, Perpetuierungs- & Beweisfunktion)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Verfälschen

(+), wenn Gedankenerklärung nachträglich geändert wird, sodass der Eindruck entsteht, der Aussteller hätte die Erklärung von Anfang an so abgegeben

<u>Grds</u>: Durch Aussteller nicht möglich, da es sich von Anfang an um seine eigene Erklärung handelt

<u>Ausn</u>: Wenn Aussteller nachträglich unbefugt handelt?

Das ist streitig!

8. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Verfälschen

<u>Ausn</u>: Wenn Aussteller nachträglich unbefugt handelt?

Das ist streitig!

e.A.

Verfälschen ist nie gegeben, denn:

- Über Urheberschaft wird nicht getäuscht, da die Urkunde vom tatsächlichen Aussteller stammt
- Beweisführungsrecht wird über §274 Geschützt

h.M.

Verfälschen ist gegeben, denn:

- Es entsteht der Eindruck, dass die Urkunde mit neuem Inhalt vor Verlust der Dispositionsbefugnis abgegeben wurde
- §267 I Var. 2 liefe sonst leer

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Verfälschen

Ausn: Wenn Aussteller nachträglich unbefugt handelt?

Das ist streitig!

Die h.M. überzeugt, da der Rechtsverkehr umfassend geschützt werden muss

(Schutzbedürftigkeit wird besonders bei Prüfungssituationen deutlich)

Ergo: Verfälschen liegt vor

c. Gebrauchen

(+), da das Notenblatt wahrgenommen wurde vom Rechtsverkehr

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   d. Zwischenergebnis

   Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Gem. §274 I Nr. 1, indem er die ursprünglichen Noten ausradierte?

Möglich, jedoch tritt dies hinter §267 zurück

C. Gem. §123 I, indem er die Räumlichkeiten mit kriminellen Absichten betreten hat?

(-), da die Sekretärin ihm Zutritt gewährt hat

D. Endergebnis

A macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 9: Typisch Lehrer (Ausgangsfall)

Tatkomplex 2: Der Mietwagen (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §267 I Var. 2 und 3, indem er das Kfz-Kennzeichen am Porsche austauschte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Echte Urkunde

      Hier: (+); das Kfz-Kennzeichen bildet mit dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde

      (Garantie-, Perpetuierungs- & Beweisfunktion)

   b. Verfälschen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Echte Urkunde

Hier: (+); das Kfz-Kennzeichen bildet mit dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde

(Garantie-, Perpetuierungs- & Beweisfunktion)

b. Verfälschen

(+), da der Eindruck erweckt wird, dass der Porsche unter diesem Kennzeichen zugelassen ist (Gedankenerklärung wird nachträglich geändert)

c. Gebrauchen

(+), da durch Rumfahren die Urkunde dem Rechtsverkehr zugänglich gemacht wird

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   d. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

   a. Vorsatz

      (+), da A mit Wissen und Wollen handelte

   b. Täuschungsabsicht

      (+); A kam es zwar nicht auf die Täuschung selbst an, jedoch reicht nach h.M. dolus directus 2° aus

   c. Zwischenergebnis

      Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

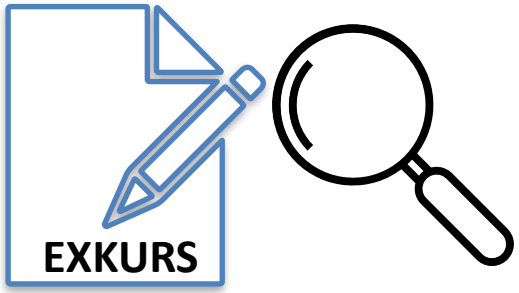

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

O

Problematisch ist, dass §267 I StGB Täuschungsabsicht verlangt, sprich dolus directus 1°. Dem A ging es nämlich vordergründig nicht um das Fälschen selbst, sondern darum, dadurch etwas anderes zu tun. Wie dies zu bewerten ist, ist **durch Auslegung zu ermitteln**.

D

Der **Wortlaut** drückt sich sehr deutlich aus. Insbesondere im Strafrecht hat der Wortlaut im Hinblick auf Art. 103 II GG eine besondere Bedeutung, da eine Strafe ohne Gesetz nicht verhängt werden darf. Jedoch ist auch der **Schutzzweck der Norm** zu berücksichtigen. Da es bei §267 StGB v.a. darum geht, den Rechtsverkehr zu schützen und es selten der Fall ist, dass jemand die Fälschung der Fälschung wegen begeht, ist die Norm so auszulegen, dass dolus directus 2° ausreicht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. **Schuld**

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. **Ergebnis**

A macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar

B. **Gem. §274 I Nr. 1, indem er das Kfz-Kennzeichen am Porsche abschraubte?**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §274

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Echte Urkunde (oder…), die Täter nicht o. nicht ausschließlich gehört
   b. Vernichtung, Beschädigung o. Unterdrückung
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Nachteilszufügungsabsicht (dolus directus 2°)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar

B. Gem. §274 I Nr. 1, indem er das Kfz-Kennzeichen am Porsche abschraubte?

Möglich, tritt jedoch zurück (Nachteilszufügungsabsicht bereits fraglich)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §303 I, indem er das Kfz-Kennzeichen am Porsche abschraubte?

(-), keine Beschädigung; Kennzeichen könnte ohne Probleme wieder angeschraubt werden

D. Gem. §274 I Nr. 1, indem er das Kfz-Kennzeichen am VW abschraubte?

(-), da jedenfalls keine Nachteilszufügungsabsicht

E. Gem. §303 I, indem er das Kfz-Kennzeichen am VW abschraubte?

(-), da keine fremde Sache

F. Ergebnis

A macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 9: Typisch Lehrer (Ausgangsfall)

Tatkomplex 3: Gegenblitzanlage (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §268 I Nr. 1 Var. 1, III, indem er rumfuhr, obwohl eine Gegenblitzanlage am eigenen Auto installiert war?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Technische Aufzeichnung

      (+), da Lichtbild geräteautonom hergestellt wurde

   b. Unechte Aufzeichnung

      (-); das Bild stammt so unverändert von der Kamera

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   c. Störende Einwirkung iSd §268 III

      (-), da Aufzeichnungsvorgang nicht beeinflusst wurde

   d. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §274 I Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

(-), da dafür eine bereits existierende Aufzeichnung nötig ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §303a I durch dieselbe Handlung?

(-), da keine Daten vor dem Täterverhalten vorhanden waren

D. Gem. §304 I durch dieselbe Handlung?

(-), da eine Blitzkamera nicht dem öffentlichen Nutzen dient

E. Gem. §303 I durch dieselbe Handlung (an der Kamera)?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), wenn Zerstörung oder Beschädigung vorliegt

Zerstörung (-), da Kamera nicht in der Substanz vernichtet wurde

Beschädigung?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Beschädigung?

   (+), wenn bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht unwesentlich beeinträchtigt wird

   Hier: durch die Gegenblitzanlage kann die Kamera nicht bestimmungsgemäß arbeiten und ist in dieser Sekunde „beschädigt“

   Aber: Art. 103 II GG! Wortlautgrenze!

   Im Ergebnis ist beides vertretbar

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges ist nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §303 I strafbar

F. Endergebnis

Es kommt lediglich eine Strafbarkeit gem. §303 I in Betracht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Endergebnis (alle Tatkomplexe)

Die Urkundenfälschungen - jeweils am Notenblatt sowie am Kfz-Kennzeichen - und die Sachbeschädigung wurden durch selbständige Handlungen verwirklicht; es liegt somit Tatmehrheit vor (§53 I)

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!